



# ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration  
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Kaiser-Friedrich-Straße 5a  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2644  
Mail: [poststelle@mffki.rlp.de](mailto:poststelle@mffki.rlp.de)  
[www.mffki.rlp.de](http://www.mffki.rlp.de)

7. September 2021

Ausländerbehörden der  
Kreisverwaltungen /  
Stadtverwaltungen der  
kreisfreien Städte

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion  
Trier

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
3331- 0001#2019/0002-0701 725.0037		Kai Adam <a href="mailto:Kai.Adam@mffki.rlp.de">Kai.Adam@mffki.rlp.de</a>	06131/16-5101 06131/16-175101

## Informationsschreiben betreffend die Aufnahme afghanischer Ortskräfte

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchte ich Sie über den aktuellen Stand zu den Aufnahmen afghanischer Ortskräfte sowie weiterer evakuierter Personen unterrichten.

### **Bisheriges reguläres Aufnahmeverfahren der afghanischen Ortskräfte und deren Familienangehöriger (Kernfamilie)**

Der Bund hat im Jahr 2013 eine Aufnahmeaktion für afghanische Ortskräfte der Bundeswehr ins Leben gerufen, die im Falle des Abzugs der Bundeswehr mit einer Gefahr für Leib und Leben rechnen müssen. Die Einzelfallaufnahmen nach § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes zur Wahrung der politischen Interessen der Bundesrepublik führen nach der Einreise zur Erteilung einer entsprechenden Aufenthaltserlaubnis.

Bis zum Beginn der durch die Taliban erfolgten Machtübernahme in Afghanistan im August 2021 wurden Rheinland-Pfalz insgesamt 299 Personen zugewiesen.

## **Evakuierungen im Zusammenhang mit dem Abzug der ausländischen Truppen aus Afghanistan**

Angesichts des Abzugs der ausländischen Truppen aus Afghanistan und der Machtübernahme durch die Taliban wird das Verfahren zur Aufnahme von gefährdeten afghanischen Ortskräften in Deutschland auf der Grundlage von § 22 AufenthG fortgeführt und um weitere, aus humanitären Gründen für die Bundesrepublik besonders relevante Personen und deren Familienangehörige erweitert. Gleichzeitig war infolge der sich überschlagenden Ereignisse in Afghanistan eine geregelte Erteilung von Aufnahmezusagen und Einreisevisa im August nicht mehr möglich. Stattdessen wurden Personen unmittelbar aus Afghanistan evakuiert.

Aufgrund des Anschlagsgeschehens am Flughafen in Kabul am 26. August 2021 wurden die in der Woche zuvor begonnenen Evakuierungsflüge der Bundeswehr eingestellt. Nach Angaben der Bundesregierung reisten im Rahmen der deutschen Evakuierungsmission u. a. 3.849 afghanische Staatsangehörige nach Deutschland ein. In dieser Personenzahl beinhaltet sind 138 bestätigte Ortskräfte mit 496 Familienangehörigen (insgesamt 634 Personen).

### **Statusfeststellung und Unterbringung**

Bei den deutschen Evakuierungsflügen wurden die ankommenden afghanischen Personen vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und der Bundespolizei registriert, erkennungsdienstlich behandelt, einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen und anschließend am Flughafen Frankfurt mit einem Ausnahmevisum für die Dauer von 90 Tagen auf Grundlage des § 14 Abs. 2 in Verbindung mit § 22 S. 2 AufenthG ausgestattet. Die Unterbringung der Betroffenen erfolgt grundsätzlich zunächst in Aufnahmeeinrichtungen der Länder.

Während der Gültigkeitsdauer des Ausnahmevisums wird vom BAMF geprüft, ob die Personen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufnahmezusage nach § 22 S. 2 AufenthG erfüllen. Hierzu werden die persönlichen Daten der evakuierten Personen mit den listenmäßig vom BMI erfassten Ortskräften sowie der vom AA geführten Liste der aus humanitären Gründen relevanten Personen durch das BAMF abgeglichen. Bei den

Personen, die listenmäßig nicht erfasst sind, soll im Einzelfall vom BAMF geprüft werden, ob die Voraussetzungen des § 22 S. 2 AufenthG vorliegen. Die übrigbleibenden Personen sollen hinsichtlich einer Asylantragstellung beraten werden. Personen, die eine Aufnahmezusage besitzen oder denen eine solche im Rahmen des Prüfverfahrens erteilt wird, werden in Anwendung des Königsteiner Schlüssels auf die Länder verteilt. Von Rheinland-Pfalz aufzunehmende Personen werden nach den Regelungen des AufnG RP im regulären Verfahren in den Kommunen untergebracht.

### **Aufenthaltsrechtlicher Status**

Afghanischen Staatsangehörigen mit Aufnahmezusage und einem regulären oder einem Ausnahmevisum auf Grundlage des § 22 S. 2 AufenthG ist, entsprechend dem bereits bekannten Verfahren (s. Länderschreiben des BMI v. 24. Januar 2014, Schreiben unseres Hauses v. 26. September 2014 und zuletzt Länderschreiben des BMI v. 22. November 2019) nach § 22 AufenthG, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. § 12a Abs. 1 AufenthG ist zu beachten. Bei passlosen Antragstellern sollte, wie in dem sonstigen Ortskräfteverfahren auch, bei der Prüfung der Zumutbarkeitsregelung des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthV die Tatsache wohlwollend Berücksichtigung finden, dass den aufgenommenen Personen zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland nach § 22 S. 2 AufenthV eine Aufnahmezusage erteilt worden ist.

Falls keine Aufnahmezusage des Bundes gemäß § 22 AufenthG erteilt wird, entsteht mit Ablauf des Visums kraft Gesetzes die Ausreisepflicht (§ 50 Abs. 1 AufenthG). Die Betroffenen sollten deshalb eingehend dahingehend beraten werden, einen Asylantrag zu stellen, mit dem Ziel der raschen Herbeiführung einer Klärung des aufenthaltsrechtlichen Status, um die diesbezüglich bestehenden Unsicherheiten für die betroffenen Personen auszuräumen. Die bei Ihrer Behörde um Asyl nachsuchenden afghanischen Staatsangehörigen, die nicht nach § 14 Abs. 2 AsylG den Asylantrag beim Bundesamt stellen müssen, sind unverzüglich an die zuständige bzw. nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung weiterzuleiten (§§ 19, 14 Abs. 1, 47 Abs. 1 Satz 1 AsylG).

### **Sonderfall: Direkte Weiterreise vom Flughafen zu Verwandten**

In vereinzelt Fällen besteht die Möglichkeit, dass mit den Evakuierungsflügen eingetroffene afghanische Staatsangehörige unmittelbar nach Erteilung des Ausnahmevisums zu Verwandten weitergereist sind und nicht in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht wurden.

**Sollten diese Personen mit einem Ausnahmevisum auf der Grundlage des § 14 Abs. 2 in Verbindung mit § 22 Satz 2 AufenthG bei Ihrer Behörde vorstellig werden bzw. bereits vorstellig geworden sein, bitte ich um umgehende Übermittlung der entsprechenden Personalien und Kontaktdaten, da diese dem BAMF zur Listenprüfung gemeldet werden müssen.**

### **Einreisen über Drittstaaten; von den USA über den Flughafen Ramstein evakuierte afghanische Staatsangehörige**

Für afghanische Staatsangehörige, die angeben, über Drittstaaten nach Deutschland gelangt zu sein, ohne über ein Einreisevisum zu verfügen, gelten die allgemeinen Regelungen des AufenthG bzw. des AsylG. Im Rahmen eines Asylverfahrens kann durch das BAMF auch die Erteilung einer Aufnahmezusage nach § 22 AufenthG geprüft werden, wenn es sich um Personen handelt, die für oder mit deutschen Stellen im Ausland, Firmen oder sonstigen Einrichtungen gearbeitet haben.

Von den USA über die Airbase Ramstein evakuierte afghanische Staatsangehörige werden von den Streitkräften der USA binnen weniger Tage an ihre jeweiligen Zielorte weitertransportiert. In sehr begrenzten Fällen wurde Personen die Asylantragstellung in Deutschland ermöglicht; diese Personen sind regelmäßig wohnpflichtig in der Aufnahmeeinrichtung.

### **Ausreisepflichtige afghanische Staatsangehörige**

Abschiebungen nach Afghanistan sind seitens des Bundes ausgesetzt. Ausreisepflichtige afghanische Staatsangehörige sind deshalb bis auf Weiteres zu dulden.

Mitteilungen zu grundsätzlichen Problemen in den dargestellten Verfahren, ebenso wie die oben erbetene Meldung unmittelbar in die Kommunen gereister afghanischer Evakuierter, bitte ich hierher zu richten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Jan Schneider

Dieses Schreiben wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.